

Hochlastzeitfenster 2025 gem. § 19 Abs. 2 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Referenzzeitraum: 01.09.2023 bis 31.08.2024

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung der individuellen Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster:

Spannungsebene der Entnahme- stelle	Herbst Sept. – Nov.	Winter Dez. – Feb.	Frühling Mrz. – Mai.	Sommer Jun. – Aug.
	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis
Mittelspannung			12:00 – 14:15	14:45 – 15:15
Umspg. MS/NS			12:15 – 14:30	11:30 – 11:45 12:00 – 13:45 14:15 – 15:15
Niederspannung				13:30 – 13:45

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.